

# **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen**

vom 12.03.2023 (Stand am 01.01.2023)

---

# Chronologie

## **Erlass**

Beschluss der Stimmberechtigten vom 12.03.2023. Inkrafttreten am 01.01.2023

## **Hinweis**

Das kommunale Recht zum Thema Energieversorgung besteht aus folgenden Erlassen:

- Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen
- Reglement über das Gemeindeunternehmen InfraWerke Münsingen (IWM-Reglement)

Weitere Unterlagen:

- Konzessionsvertrag mit der BKW vom 13.09.2022

## **Zuständige Abteilung**

Abteilung Bau, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen  
bauabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 20

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>4</b>
Zweck.....	4
Benützung des öffentlichen Grundes .....	4
<b>2. Bemessung und Abgaben .....</b>	<b>4</b>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung .....	4
<b>3. Auskunftspflicht.....</b>	<b>4</b>
Meldepflichten .....	4
<b>4. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Inkrafttreten .....	4
<b>Anhang I - Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Münsingen:.....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang II - Stromnetzverteilung in der Gemeinde Münsingen .....</b>	<b>7</b>

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.2007<sup>1</sup> das folgende Reglement:

Zweck	<p><b>1. Allgemeine Grundsätze</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p><sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind im Anhang I aufgeführt.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die im Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde gewährleistet die Gleichbehandlung und die Wettbewerbsneutralität.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p><b>2. Bemessung und Abgaben</b></p> <p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p><sup>2</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Anhang I einen Konzessionsvertrag gemäss Absatz 1- 4 ab oder regelt dies für das Gemeindeunternehmen IWM selber.</p>
Meldepflichten	<p><b>3. Auskunftspflicht</b></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Das EVU rapportiert der Gemeinde jährlich unentgeltlich und in anonymisierter Form wichtige energiepolitische Kennzahlen zu den Endkunden im Versorgungsgebiet. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Menge der ausgespeisten Energie und Deklaration aufgeteilt nach einzelnen Stromprodukten, sofern diese bekannt sind.</li><li>b) Anzahl und Produktionsleistung von PV-Anlagen sowie den Eigenverbrauch von Anlagen &gt;30 kWp.</li><li>c) Anzahl und bekannte Leistungsdaten von Wärmepumpen</li><li>d) Zusammenzug aller Bezüge aus dem Netz der Gemeinde Münsingen auf dem Versorgungsgebiet</li></ul>
Inkrafttreten	<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt auf den 01.01.2023.</p>

---

<sup>1</sup> StromVG, SR 734.7

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münsingen haben dieses Reglement an der Referendumsabstimmung vom 12.03.2023 angenommen.

*sig. Beat Moser*  
*Präsident*

*sig. Thomas Krebs*  
*Sekretär*

## **Anhang I - Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Münsingen:**

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- InfraWerkeMünsingen, Aeschistrasse 25, 3110 Münsingen

## Anhang II - Stromnetzverteilung in der Gemeinde Münsingen

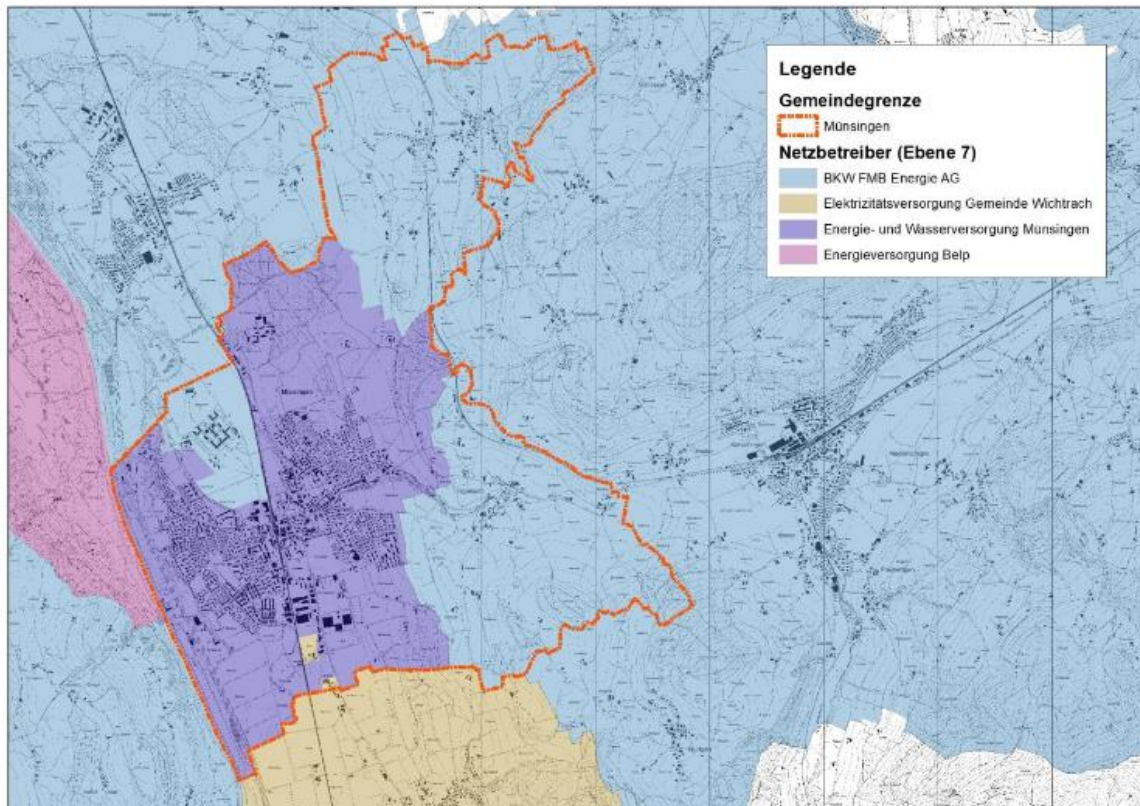


Abbildung 1: Karte mit den Stromnetzen, vgl. Richtplan Energie 2019 3.3.3.